

Allgemeinverfügung
zur Festlegung des Hafensbereichs Harlesiel

Bek. d. MW v. 17. 10. 2007
– 45 30401-1.3.4/8 –

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafensbereichs für den Hafen Harlesiel hiermit wie folgt festgelegt:

Die Hafensbereichsgrenze verläuft, ausgehend von der südöstlichen Ecke der Slipanlage bei der Friedrich-Schleuse (Punkt 1) in westlicher Richtung zum Punkt 2, wobei sie das Binnentief quert. Ab hier bildet die Spundwand in nördlicher Richtung bis zum Punkt 3 an der Oberkante der Böschung die Grenze. Sie folgt dieser Böschungskante weiter in nördlicher Richtung bis zum Punkt 4 und ab hier dem Verlauf der Stahlspundwand bis zum Punkt 5, wo sie rechtwinklig nach Westen abknickt und ab Punkt 6 in ihrem nördlichen Verlauf bis zum Punkt 7 die Straße südlich des Schöpfwerkes quert. Von Punkt 7 auf der Deichkrone folgt die Grenzlinie dem Gehweg auf der Deichkrone bis zu dessen Ende, wo sie auf die Ostseite der Straße stößt, diese im rechten Winkel quert und dann auf Punkt 8 zuläuft. Nach ihrem Verlauf in zunächst nördlicher, dann östlicher Richtung bis Punkt 9 am Ende der Zufahrtsstraße knickt die Grenze in Richtung Nordnordost ab. Bei Punkt 10 am Fuß der Steinböschung beim Schwimmbad verschwenkt sie und läuft in gerader und nördlicher Richtung unter Querung des westlichen Hafenschutzdammes zum Punkt 11 am westlichen Fuß des Dammes. Von hier wird in gerader, nordöstlicher Linie Punkt 12 erreicht. Ab hier bildet der seeseitige Fluss des Leitdamms bis zum Punkt 13 am Fuß des Hafensleitfeuers die Hafensbereichsgrenze, die das Fahrwasser im rechten Winkel auf einer Strecke von 60 m bis zum Punkt 14 quert und anschließend im Abstand von 60 m parallel zum Leitdamm bis zum Punkt 15 an der Oberkante der Steinböschung verläuft (Hafenzufahrt). Nach 14 m wird der Punkt 16 auf der Ostseite des Hafens erreicht, von wo die Grenze in südöstlicher Richtung der Bordsteinkante zum Punkt 17 und weiter den Lagerplatz einschließend in südlicher Richtung bis zum Punkt 18 an der Bordsteinkante folgt, um von hier in gerader Linie auf das Mauerwerk des östlichen Deichschaartes bei Punkt 19 zu treffen. Dann bildet die östliche Seite des Bauwerkes bis zum Punkt 20 auf der Südseite des Schaartes und weiter nach Querung der Gleise und Zufahrtsstraße der landseitige Fuß der westlichen Schaartmauer die Grenze, die dann dem Straßenverlauf entlang der östlichen Bürgersteinkante bis Punkt 22 an der südöstlichen Ecke des Schöpfwerkgebäudes folgt. Anschließend wird in südwestlicher Richtung die Straße gekreuzt. Die Grenze läuft von hier auf den Holm der Stahlspundwand des Binnenhafens bei Punkt 23 zu, um von hier dem Binnentief an der Oberkante der Böschung in südlicher Richtung folgend zum Punkt 1 zurückzukehren.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte vom 17. 10. 2007 (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

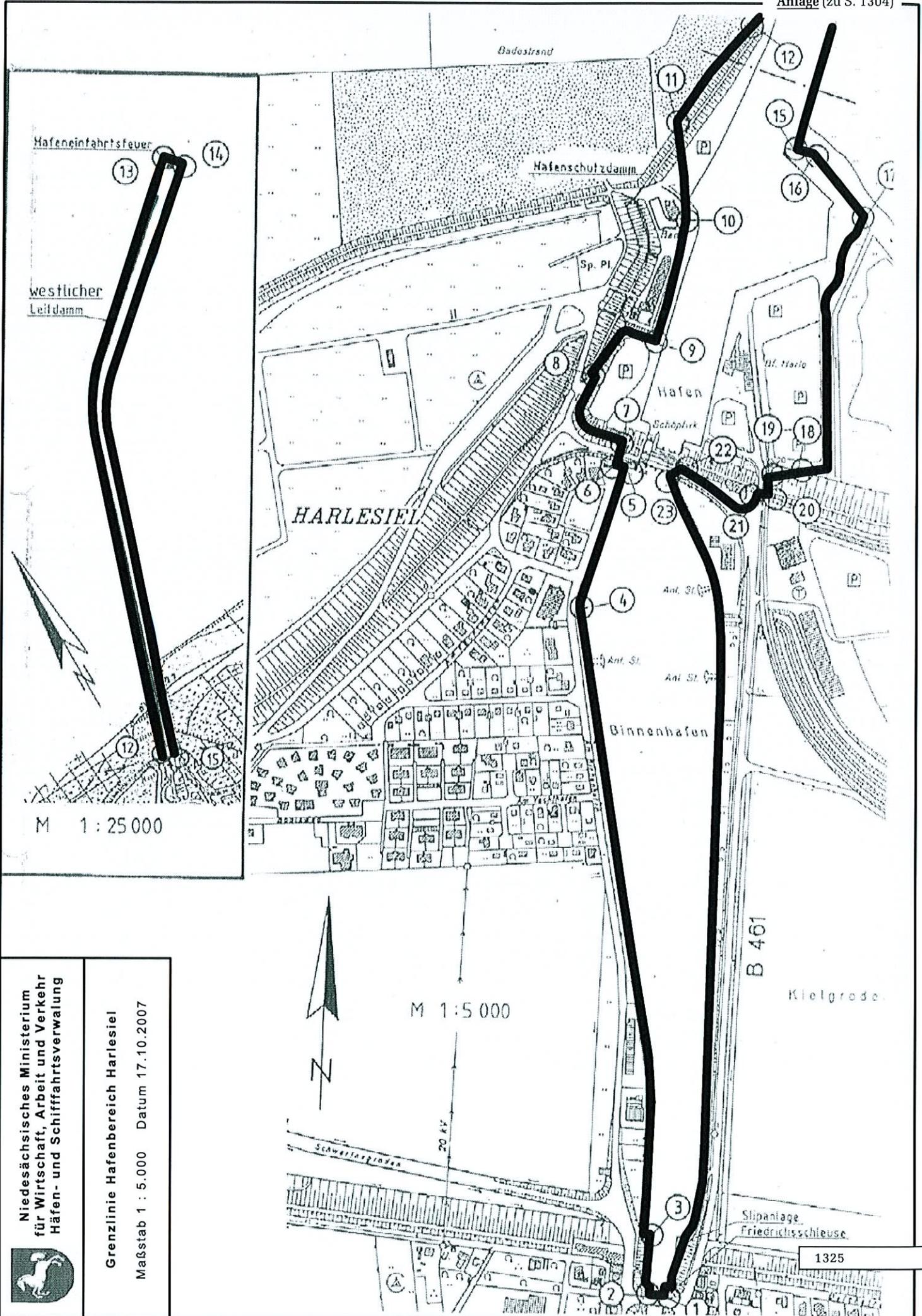
Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenangelegenheiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schifffahrtsverwaltung, Referat 45, Dienststelle Norden, Hafenstraße, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus. Sie ist auch im Internet unter http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N32875739_L20_D0_I712.html aufrufbar.




 Niedersächsisches Ministerium
 für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
 Häfen- und Schifffahrtsverwaltung

Grenzlinie Hafenbereich Harlesiel
 Maßstab 1 : 5.000 Datum 17.10.2007